

Satzung

Förderverein Ehemaliger Fliegerhorst Venlo e.V.

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nettetal unter Nr. VR 458)

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt die Bezeichnung *Förderverein Ehemaliger Fliegerhorst Venlo* Sitz und Gerichtsstand sind Nettetal.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Der Förderverein Ehemaliger Fliegerhorst Venlo, im Folgenden Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenverordnung. Zweck der Gemeinschaft ist

- die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der ehemaligen Fliegerhorstes Venlo und die Weitergabe von Erkenntnissen und Ergebnissen an Bildungseinrichtungen für die Öffentlichkeit, insbesondere für friedenspädagogische Erziehung und historische Bildung nachgeborener Generationen, sowie die Förderung des Gedenkens an die zivilen und militärischen Opfer aller Nationen in der Zeit des 2. Weltkrieges,
- die Bewahrung und Darstellung des Kulturraumes Venloer Heide als Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, Erhaltung der Bau- und Bodendenkmale als Förderung des Denkmalschutzes und die Bewahrung des künstlerischen Erbes von Anton und Dorothea van Eyk in ihrer Heimat Venloer Heide.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Sammlung und Veröffentlichung von Dokumenten zur Geschichte des Fliegerhorstes und der Grooten Heide
2. Aufnahme und Sammlung der Erinnerungen von Zeitzeugen.
3. Erfassung und Kartografierung der erhaltenen bzw. nicht mehr erhaltenen Gebäuden und luftfahrttechnischen Infrastrukturen (Startbahnen, Rollwege etc.)

4. Erhaltung bestehender Gebäude und Sicherung von Gebäuderesten sowie Wiederherstellung von Denkmalen.
5. Erwirken von Maßnahmen des Denkmalschutzes für möglichst weite Teile des ehemaligen Fliegerhorstes (Gebäudedenkmale, Bodendenkmale.
6. Anlage eines luftfahrthistorischen Rundwanderweges zu ausgewählten Denkmälern auf der Grooten Heide einschließlich entsprechender Beschreibungen.
7. Durchführen von Öffentlichkeitsarbeit zur Geschichte des Fliegerhorstes, zu Fragen der Luftfahrtarchäologie sowie zur Militärluftfahrt am Niederrhein.
8. Inventarisierung und Dokumentierung des Werkes van Eyk
9. Pflege der Grooten Heide unter kulturhistorischen und künstlerischen Gesichtspunkten.

Der Verein wirkt zur Erreichung dieses Zwecks aktiv mit:

1. Die Herausgabe von Rundbriefen (Quartalsweise).
2. Die Bildung von Studien- und Arbeitsgruppen.
3. Die Herausgabe von Monographien.
4. Pflege internationaler Beziehungen.
5. Haltung einer Bibliothek mit Fachliteratur.
6. Vermittlung von Quellen und sonstigem Material, die den Forschungszwecken der Mitglieder dienlich sein können.
7. Öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen zur Kunst- und Luftfahrtgeschichte.

Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein Dokumente, historische Relikte und Sammlungsgegenstände erwerben, leihen oder verleihen. Der Verein darf weiterhin Pacht- und andere Grundstücksgeschäfte tätigen, soweit sie zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt. Ferner kann Mitglied werden jede Körperschaft nach deutschem oder internationalem Recht, soweit ihre Vertreter die Unterstützung der Vereinsziele verbindlich erklären. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Das Aufnahmegesuch bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er muss der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich bis zum 30. November des betreffenden Jahres mitgeteilt sein. Der Ausschluss aus dem Verein kann von dem Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich der Gemeinschaft als unwürdig erweist, insbesondere ihren Interessen zuwiderhandelt. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte an etwaigen Vermögenswerten des Vereins. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von den geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

3.2 Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierendes Mitglied kann jede in- und ausländische Vereinigung werden, die aktiv Ziele des Vereins unterstützt und im Gegenzug dem Förderverein eine korrespondierende Mitgliedschaft zu gleichen Bedingungen anbietet. Die korrespondierende Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Korrespondierenden Mitgliedern sollen Veröffentlichungen des Vereins unter gleichen Bedingungen zugänglich sein wie ordentlichen Mitgliedern.

3.3 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Fördernde Mitglieder sollen Veröffentlichungen des Vereins unter gleichen Bedingungen zugänglich sein wie für ordentliche Mitglieder. Sie haben jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag und Vermögen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden und Umlagebeiträge für satzungsgemäße und beschlossene Maßnahmen.

Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder von Körperschaften können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht freigestellt werden. Beitragsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung, im Folgenden MV genannt, mit Wirkung für das folgende Jahr beschlossen werden. Nicht gezahlte Beiträge können eingeklagt werden. Der für das laufende Jahr gezahlte Beitrag wird bei Austritt, Ausschluss oder Tod nicht erstattet.

§ 5 Organe und Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind die die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Dritten Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Geschäftsführer als Leiter der Geschäftsstelle (gleichzeitig Schriftführer)

Der Vorstand wird auf einer ordentlichen oder außerordentlichen MV für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zur Wahl gehört die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Stimmen der Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, nicht mitgezählt werden. Erklärt ein Mitglied der Leitung seinen

Rücktritt, oder scheidet durch Tod aus, so können die verbleibenden Mitglieder der Leitung des Vereins bis zur nächsten MV ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Weiterführung der Funktion des ausgeschiedenen Leitungsmitgliedes betrauen. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen und die Verwaltung im Innenverhältnis. Sie kann sich im Einzelfall oder dauernd geeigneter Mitglieder zur Erfüllung von Teilaufgaben bedienen.

Der Schatzmeister unterliegt der Kontrolle durch zwei, von der MV für zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, wohl aber andere Funktionen innerhalb des Vereins bekleiden können. Ihre Prüfungsberichte sind auf der MV vorzutragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.

Zum Zweck der Planung und Durchführung von Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden Fachstellen eingerichtet. Mit Gründung des Vereins werden zunächst die Fachstellen

- Luftfahrtgeschichte/Archiv
- Museum und Öffentlichkeitsarbeit
- Kunst und Kulturgeschichte
- Technik

eingerichtet.

Die Leiter der Fachstellen planen selbstständig durchzuführende Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks und stimmen diese vorher mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes ab. Sie leiten weiterhin verantwortlich die Durchführung dieser Maßnahmen.

Die Leiter der Fachstellen legen der MV einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

Die Sprecher der Fachstellen bilden zusammen mit den Ortsvorstehern von Nettetal-Leuth und Straelen-Herongen sowie einem Vertreter der Stadt Venlo und dem Vorstand gem. Abs. 1 den Erweiterten Vorstand.

Der Vorstand kann bei Bedarf der Mitgliederversammlung die Bildung weiterer Fachstellen vorschlagen.

Die MV ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten einberufen. Der schriftlichen Einladung muss die Tagesordnung beigelegt sein. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe *kann* jedes Mitglied der Leitung, auf Antrag der beiden Kassenprüfer oder mindestens fünfzehn Mitglieder *muss* der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen. Die wichtigen Gründe sind in der Einladung offen zu legen. Es gelten die formellen Voraussetzungen wie bei einer ordentlichen MV.

Der Vorstand beschließt über den Ort und den Termin der MV. Er soll dabei den Wohnorten der Mitglieder angemessen Rechnung tragen. Eine MV soll in einem Rundbrief rechtzeitig angekündigt werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu Anträgen zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 30 Tage vor der MV an die Geschäftsstelle des Vereins zu leiten.

Die MV wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet. Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die in den wesentlichen Punkten im darauffolgenden Rundbrief zu veröffentlichen ist. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Leiter der MV zu unterschreiben.

Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei die Stimme der Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, nicht mitgezählt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur wirksam, wenn sie im Wortlaut mit der Einladung versandt worden sind.

Mitglieder können sich bei der MV durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist durch eine Vollmacht nachzuweisen. In diesem Falle gelten sie als anwesend und werden bei der Abstimmung mitgezählt.

Einmal pro Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.. Diese beschließt insbesondere über:

- Änderungen der aktuellen Tagesordnung
- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Kassenbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Sprecher der Fachstellen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Änderungen der Satzung
- Regelungen über den Aufwendungssatz für Tätigkeiten zur Förderung der Ziele des Vereins oder der Verwaltung
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Die Satzung tritt nach Annahme durch eine MV und nach Eintragung in dem Vereinsregister in Kraft.

§ 8 Verschiedenes

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Leitung, die mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen die Erstattung von Auslagen, die zur Verfolgung der Ziele des Vereins entstanden sind.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines Jahres.

Der Verein unterhält ein Konto bei der Sparkasse Krefeld mit Sitz in Nettetal.

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins. Mitteilungen an die Mitglieder wie auch Beschlüsse der Leitung werden im Rundbrief bekanntgegeben.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene MV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen darf nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugeführt werden. Über die Bestimmung des Empfängers beschließen die anwesenden Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten